



verbraucherzentrale

LEBEN IN EINRICHTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE

Rechte und Pflichten nach dem Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz

Einleitung	3
Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WVBG	4
Wohnen, Betreuen und Pflege in einem Gesetz	4
Wann gilt das WVBG?	4
Was passiert, wenn das WVBG nicht anzuwenden ist?	6
Was geschieht, wenn der Vertrag nicht den Regeln des WVBG entspricht?	6
Der Vertrag	8
Worüber muss der Bewohner vor dem Vertragsabschluss informiert werden?	8
Was ist beim Vertragsabschluss wichtig und wer kann den Bewohner unterstützen?	10
Leistungen	12
Welche Leistungen müssen angeboten werden?	12
Was passiert, wenn sich der Bedarf ändert?	14
Kosten und Finanzierung	16
Was bezahlt das Sozialamt?	16
Was muss der Bewohner bezahlen?	17
Welche Kostensteigerungen sind möglich?	19
Wer zahlt bei Abwesenheit?	20
Regeln des Zusammenlebens	22
Was ist bei der Nutzung des Zimmers und der Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten?	22
Wer bestimmt über einen Umzug in der Einrichtung?	24
Mängel und Nichtleistung	25
An wen kann ich mich bei Problemen wenden?	25
Wann gibt es Schadensersatz oder Geld zurück?	26
Kündigung und Vertragsende	28
Wie können Bewohner kündigen?	28
Kann die Einrichtung kündigen?	29
Wer trägt die Umzugskosten?	31
Was passiert, wenn der Bewohner stirbt?	32
Beratungsangebote / Literatur	33

EINLEITUNG

Bereits in den 1970er Jahren war sich der Gesetzgeber bewusst, dass die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in einem »Heim« leben, vor Beeinträchtigungen geschützt und die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner gewahrt werden müssen. Aus diesem besonderen Schutzbedürfnis heraus wurde damals das Heimgesetz beschlossen. Darin wurden besondere Rechte von Heimbewohnerinnen und -bewohnern geregelt, die über die allgemeinen Verbraucherrechte hinausgehen.

Inzwischen sind viele weitere Wohnformen entstanden, bei denen Wohnen und Pflege bzw. Betreuung im engen Zusammenhang stehen. Im Zuge der Föderalismusreform wurde 2006 festgelegt, dass zukünftig die Bundesländer bestimmen können, welche besonderen Anforderungen für diese Wohnformen im jeweiligen Bundesland gelten sollen. Die Rechte und Pflichten der Verbraucherinnen und Verbraucher bezogen auf ihre Verträge werden aber weiterhin auf Bundesebene geregelt. Dafür trat am 1. Oktober 2009 das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) in Kraft.



Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des WVBG für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bieten. Hinweise auf Beratungsangebote und Literatur zum Weiterlesen finden Sie auf den letzten Seiten.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden die männliche Form.

Das WVBG spricht als Verbraucherschutzgesetz von »Verbrauchern« und »Unternehmern«. In dieser Broschüre haben wir diese Begriffe zum besseren Verständnis übersetzt mit »Bewohner« und »Einrichtungen«.

Rechtsprechungshinweis: In der Broschüre wird an einigen Stellen auf Urteile von Gerichten verwiesen. Diese gelten immer nur für den Einzelfall. Andere Gerichte können einen Sachverhalt auch ganz anders beurteilen.

DAS WOHN- UND BETREUUNGS-VERTRAGSGESETZ – WBVG

WOHNEN, BETREUEN UND PFLEGE IN EINEM GESETZ

Für Menschen mit Behinderungen gibt es mittlerweile viele Unterstützungsmöglichkeiten. Immer mehr Angebote ermöglichen ein eigenständiges Wohnen und bieten Sicherheit durch vertraglich vereinbarte Betreuungs- und Pflegeleistungen. Je enger Wohnen und Betreuung in »einer Hand« verbunden sind, desto höher ist jedoch die Abhängigkeit der Bewohner von der jeweiligen Einrichtung und ihren Betreibern. Hinzu kommt, dass es behinderten und zum Teil pflegebedürftigen Menschen oft schwer fällt, ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher zu erkennen und durchzusetzen.

Das WBVG ist den heutigen Wohnformen angepasst und regelt die Verbraucherrechte immer dann, wenn Bewohner einer Wohnstätte für Behinderte vertraglich zugleich an den Anbieter des Wohnraums und der Pflege- oder Betreuungsleistung gebunden sind.

WANN GILT DAS WBVG?

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) regelt Verträge zwischen volljährigen »Verbrauchern« und Einrichtungen, die Wohnraum in Verbindung mit Pflege- oder Betreuungsleistungen anbieten. Die Pflege- oder Betreuungsleistung muss der Bewältigung eines Hilfebedarfs durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung dienen.

Stephan Asmus kann nach einem schweren Schädel-Hirn-Trauma nicht mehr in seiner Wohnung leben. Sein gesetzlicher Betreuer findet für ihn einen Platz in einem Wohnheim für geistig behinderte Menschen des Vereins LebeGut. Herr Asmus hat sein eigenes Zimmer und die Betreuungs- und Pflegekräfte des Heimes versorgen ihn Tag und Nacht mit allem Notwendigen.

Gleiches gilt auch, wenn eine kleine Gruppe von Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder einem kleinen Haus außerhalb des Heimes wohnen und dort neben dem Vertrag zum Wohnen auch Pflege- oder Betreuungsleistungen von der gleichen Institution angeboten werden.

Simone Schröder hat Entwicklungsstörungen und leidet unter Spastiken. Da sie nicht rund um die Uhr Betreuung braucht, zieht sie in eine Wohngemeinschaft in einem kleinen Haus in direkter Nachbarschaft zum Behindertenwohnheim des Vereins LebeGut. Das Haus gehört dem Verein und von ihm werden Betreuungsleistungen erbracht. In so einer Außenwohngruppe sind nicht immer Betreuungskräfte anwesend. Dienste, wie Wohnungsreinigung oder Mahlzeiten zubereiten, erledigen die WG-Bewohner unter Anleitung teilweise selbst, bei Bedarf können sie aber die Strukturen des Heimes nutzen.

Das WBVG gilt auch dann, wenn zwar zwei verschiedene Verträge bestehen, aber der Vertrag für den Wohnraum davon abhängig gemacht wird, dass auch ein Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen abgeschlossen wird. Das gilt auch, wenn vereinbart wird, dass nicht ein Vertrag alleine gekündigt werden darf. Auch, wenn es sich um verschiedene Vertragspartner für Wohnen und Pflege- oder Betreuungsleistungen handelt, ist das WBVG anzuwenden.



Markus Scholz leidet zeitweise unter Depressionen und braucht Unterstützung, um den Alltag zu bewältigen. Er mietet eine Wohnung der Wohnbau Leben. Mit dem Mietvertrag verpflichtet er sich auch, einen Vertrag mit dem ambulanten Dienst Sonnenschein über Betreuungsleistungen abzuschließen. Mitarbeiter des Dienstes kommen täglich vorbei und helfen, wo es nötig ist. Sie begleiten ihn beispielsweise beim Einkaufen und kochen mit ihm zusammen. Die Nutzung der Wohnung ist verbunden mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen vom Dienst Sonnenschein. Diese Art der Versorgung wird oft als ambulant betreutes Wohnen bezeichnet.

Selbst wenn im Vertrag keine Vollversorgung vorgesehen ist, weil der Bewohner zeitweise abwesend ist, gilt das WBG, sofern Wohnen und Betreuung zusammen geregelt sind.

Christoph Bach ist mehrfachbehindert und lebt in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Tagsüber arbeitet er in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und benötigt deshalb den ambulanten Betreuungsdienst nur morgens und abends.

❖ Was passiert, wenn das WBG nicht anzuwenden ist?

Das WBG gilt nicht, wenn die Verträge über Wohnen und Betreuung voneinander unabhängig sind. Dies ist der Fall, wenn ein Wohnraum durch einen Mietvertrag angemietet wird und unabhängig hiervon mit einem ambulanten Pflegedienst ein Pflegevertrag nach eigener Wahl abgeschlossen wird. Beide Verträge sind unabhängig voneinander kündbar.

Das WBG gilt auch dann nicht, wenn der Mietvertrag ergänzend nur allgemeine Unterstützungsleistungen, wie zum

Beispiel die Vermittlung von Betreuungsleistungen, Hilfe bei Behördengängen, hauswirtschaftliche Leistungen oder einen Notrufservice, vorsieht.

Auch wenn das WBG nicht gilt, haben Verbraucher Rechte. Diese allgemeinen Rechte sind zum größten Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, beispielsweise im Mietrecht.

Frank Schilling kommt im Alltag größtenteils allein zurecht, möchte aber die Sicherheit, dass im Notfall Unterstützung da ist. Er mietet eine Wohnung bei der Wohnbau Leben. Zusätzlich zum Mietvertrag muss er einen Servicevertrag abschließen, der einen Hausnotruf enthält. Außerdem kommt einmal die Woche jemand vorbei, schaut, ob alles in Ordnung ist und berät bei Bedarf über Dienstleistungen, die ihm den Alltag erleichtern. Wenn er eine Dienstleistung braucht, sucht er sich aus unterschiedlichen Anbietern den passenden aus und schließt mit diesem einen extra Vertrag.

❖ WAS GESCHIEHT, WENN DER VERTRAG NICHT DEN REGELN DES WBG ENTSPRICHT?

Für Laien ist es schwierig, im Detail zu prüfen, ob ein Vertrag wirklich allen Anforderungen des WBG entspricht. Wer einen Vertrag über Wohnraum in Verbindung mit Betreuungs- oder Pflegeleistungen neu abschließt, hat jedoch einen Anspruch auf die Einhaltung der Regeln des WBG. Enthält der Vertrag Klauseln, die nicht dem WBG entsprechen und die den Verbraucher schlechter stellen, als es das Gesetz vorsieht, sind diese Klauseln nicht gültig. Stattdessen gelten dann die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln.

Da das WBG am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, kann es auch sein, dass ältere Verträge noch nicht angepasst wurden. Alle Einrichtungen, für die schon das alte Heimgesetz galt, hätten über die neuen gesetzlichen Regeln schriftlich informieren und spätestens am 1. Mai 2010 einen geänderten Vertrag anbieten müssen. Wurde dies versäumt, können Verbraucher entweder eine solche Vertragsanpassung einfordern oder gar ihre Verträge ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen gelten für diese alten Verträge trotzdem die neuen Vorschriften des WBG.



Lassen Sie Ihren Vertrag von einer kompetenten Stelle prüfen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob das WBG für Ihre Wohnform gilt.

Informationen erhalten Sie unter der Hotline: **01803 - 66 33 77**, montags und mittwochs 9 – 14 Uhr, dienstags 13 – 18 Uhr; 9 Cent/Min. aus dem dtsh. Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus dem dtsh. Mobilfunknetz, oder per E-Mail an wbgv@vzbv.de.

Vertragsprüfungen und persönliche Beratung bieten einige Verbraucherzentralen und andere Beratungsinstitutionen an (siehe S. 33)

DER VERTRAG

...❖ WORÜBER MUSS DER BEWOHNER VOR DEM VERTRAGSABSCHLUSS INFORMIERT WERDEN?

Die Einrichtung muss bereits vor dem Abschluss des Vertrages schriftlich die »vorvertraglichen Informationen« auszuhändigen, in denen alle wichtigen Informationen zum Angebot enthalten sind. Eine simple Werbebroschüre reicht dazu meistens nicht aus.

Ziel dieser Vorschrift ist es, dass Interessenten sich über ein Angebot bereits im Vorfeld ein umfassendes Bild machen können. Deshalb müssen die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig und in verständlicher Sprache ausgehändigt werden. Die Einrichtungen sind in der Regel bereit, die Informationen zu den Angeboten zu erläutern. Ratsam ist, bei solchen Gesprächen einen Begleiter an seiner Seite zu haben und sich auch Notizen über das Gesagte zu machen.

In Einzelfällen kann es sein, dass so kurzfristig ein Vertrag geschlossen werden muss, dass es nicht möglich ist, die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig

auszuhändigen. Dann ist es ausnahmsweise möglich, dass die Einrichtung die vorvertraglichen Informationen im Nachhinein aushändigt. Ergeben sich dann Probleme, kann der Bewohner den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach der Aushändigung der vorvertraglichen Informationen fristlos kündigen.

Schon vor dem Abschluss des Vertrages muss auch darüber informiert werden, ob es Grenzen des Leistungsangebotes gibt. Nach dem WBG ist die Einrichtung verpflichtet, ihre Leistungen den ändernden Bedarfen ihrer Nutzer anzupassen. Gerade bei Angeboten der Behindertenhilfe kann es jedoch sein, dass sich der Unterstützungsbedarf erheblich verändert, etwa weil im Alter eine umfangreichere Pflege notwendig ist. Wenn Einrichtungen ausschließen wollen, dass es einen Anspruch auf solche Leistungen gibt, müssen sie darüber bereits vor Vertragsabschluss ausdrücklich informieren.



Sind die vorvertraglichen Informationen falsch, irreführend, unvollständig oder unverständlich, kann der Vertrag von dem Bewohner jederzeit fristlos gekündigt werden.

In den vorvertraglichen Informationen muss die Einrichtung auch ihr Konzept und die Zielrichtung ihrer therapeutischen Ausrichtung erklären. Dies ist sinnvoll, damit Interessenten schon im Vorfeld entscheiden können, ob das Gesamtangebot überhaupt für den jeweiligen behinderten Menschen passt.



...❖ CHECKLISTE: DAS MÜSSEN DIE INFORMATIONEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS UNTER ANDEREM ENTHALTEN:

...❖ Allgemeine Informationen zum Angebot

- Lage und Ausstattung des Gebäudes (z.B. in der Stadtmitte, Anzahl Etagen und Zimmer)
- gemeinschaftliche Einrichtungen und deren Nutzungsbedingungen (z.B. Gemeinschaftsküche, Garten)

...❖ Größe des Wohnraumes

...❖ Art, Inhalt und Umfang von Betreuungsleistungen und ggf. Pflegeangeboten

...❖ Art der Verpflegung und Mahlzeiten

...❖ Entgelt für:

- Wohnraum
- Verpflegung
- Betreuung und/oder Pflege (Maßnahmenpauschale)
- gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen
- Gesamtentgelt

Grundpauschale

...❖ Voraussetzungen für Änderungen der Leistungen und Entgelte

...❖ Ggf. Ausschluss von Anpassungen an einen veränderten Betreuungs- und Pflegebedarf (s. S. 14 f.)

...❖ Bei Pflegeeinrichtungen: umfassende Ergebnisse der Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

...❖ WAS IST BEIM VERTRAGS-ABSCHLUSS WICHTIG UND WER KANN DEN BEWOHNER UNTERSTÜTZEN?

Nach dem Vergleich verschiedener Angebote anhand der vorvertraglichen Informationen – und vielleicht nach einer Beratung bei einer unabhängigen Stelle – geht es an die Unterschrift des Vertrages bei der Einrichtung der Wahl.

Der Vertrag enthält alle Verpflichtungen sowohl für die Einrichtung als auch für den Verbraucher. Damit sich beide Seiten später nicht über Auslegungsfragen streiten, sollten die Aussagen im Vertrag so konkret wie möglich sein. Also beispielsweise nicht nur einfach »Mitbenutzung des Bades« sondern »Gemeinsame Nutzung des Badezimmers mit WC mit maximal einem Mitbewohner«.

Zu den Pflichten der Einrichtung gehört vor allem, die Wohnung, die Betreuung und evtl. auch Pflege sicherzustellen. Diese Angebote muss der Vertrag konkret in Art, Inhalt und Umfang beschreiben. Weil die Angaben zu den Leistungen der Einrichtung besonders wichtig sind, müssen Abweichungen von den Angaben in den vorvertraglichen Informationen in jedem



Vertragspartner der Einrichtung ist immer der Bewohner selbst. Ist er nicht in der Lage, den Vertrag zu unterschreiben, muss dies sein gesetzlicher Betreuer oder ein Bevollmächtigter für ihn tun. Unterschreibt ein Bewohner den Vertrag, obwohl er geschäftsunfähig ist, bleibt der Vertrag solange in der Schwebe, bis ein gesetzlicher Vertreter den Vertragsabschluss bestätigt oder ablehnt. Angehörige sollten den Vertrag nur als Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer im Auftrag des Bewohners unterschreiben. Sonst müssen sie evtl. für Kosten einstehen.

Fall im Vertrag besonders hervorgehoben werden. Da im Vertrag aber auch noch andere wichtige Dinge vereinbart werden, sollte man sich immer die Zeit nehmen, den Vertrag vor der Unterschrift noch einmal vollständig durchzulesen.

Im Vertrag muss das vom Bewohner zu zahlende Entgelt als Gesamtbetrag genannt und auch in seinen Einzelbestandteilen aufgeschlüsselt werden. Für die meisten Menschen mit Behinderungen übernimmt der Träger der Sozialhilfe ei-

nen Großteil der Kosten. Daher haben die Sozialhilfeträger mit vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe auch die Kostensätze ausgehandelt. Diese gliedern sich in:

- Grundpauschale (für Unterkunft und Verpflegung)
- Maßnahmepauschale (für Betreuungs- und Pflegeleistungen)
- Umlage für Investitionsaufwendungen

Gibt es solche Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern nicht, muss das Entgelt detaillierter aufgeschlüsselt werden, und zwar in Entgelte für:

- Wohnraum
- Verpflegung
- Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Investitionskosten
- evtl. Ausbildungspauschale oder Ausbildungsumlage (nicht in allen Bundesländern)

Die Informationen zum Entgelt müssen auch Regelungen umfassen, was bei Abwesenheit des Bewohners zu zahlen ist (s. S. 20 f.).

Daneben enthält der Vertrag weitere Regelungen, beispielsweise zu Kündigungsregelungen (s. S. 28 ff.), Haftungsfragen

(s. S. 26 f.) und zur Anpassung der Leistungen (s. S. 14 f.). Zu den meisten Verträgen, für die das WBVG gilt, gibt es zahlreiche Anlagen. Dies können beispielsweise Vereinbarungen zur Schlüsselübergabe, zur Verwaltung von Taschengeld oder ein umfassendes Konzept sein. Soll eine Anpassung von Leistungen ausgeschlossen werden, muss dies in einer extra Anlage enthalten sein. Diese Anlagen sind immer Bestandteil des Vertrages und müssen zusammen mit dem Vertrag ausgehändigt werden.



Einige Einrichtungen versuchen, durch eine Anlage zum Vertrag Angehörige des Bewohners auf die Übernahme von Kosten zu verpflichten, falls der Bewohner die Zahlungen nicht leisten kann. Mehrere Gerichte haben solche Haftungsübernahmen oder Schuldbeitritte für unzulässig erklärt.

LEISTUNGEN

WELCHE LEISTUNGEN MÜSSEN ANGEBOTEN WERDEN?

Die meisten Einrichtungen, für die das WBVG gilt, stellen eine umfassende Versorgung mit Wohnen, Verpflegung, Betreuung und Pflege sicher. Ob dies in einer stationären Wohnform, beispielsweise in einem Wohnheim, oder ambulant in einer betreuten Wohngemeinschaft geschieht, ist für die Anwendbarkeit des WBVG nicht wichtig. Bei der praktischen Umsetzung können sich jedoch je nach Wohnform deutliche Unterschiede ergeben. Diese werden dann aber vor allem durch Regelungen der einzelnen Bundesländer oder Vereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern bestimmt. Hier gibt es beispielsweise Bestimmungen zur Zahl der Einzelzimmer oder zur Durchführung von Qualitätsprüfungen.

Für den Wohnraum schreibt das WBVG nur vor, dass der Anbieter die Räumlichkeiten »in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten« hat. Das WBVG unterbindet an ande-

rer Stelle vom Gesetz zu Lasten des Bewohners abweichende Vereinbarungen im Vertrag. Damit wären zum Beispiel Schönheitsreparaturen nach Auffassung von Juristen, anders als bei der reinen Wohnraummiete, nicht Sache des Bewohners. Rechtsprechung dazu existiert bei Redaktionsschluss allerdings noch nicht.

Sofern Hilfsmittel nötig sind, um einer Krankheit vorzubeugen oder die Pflege zu erleichtern, gehen die Kranken- und Pflegekassen davon aus, dass »vollstationäre Pflegeeinrichtungen« die gebräuchlichen Hilfsmittel vorhalten. Individuell notwendige Hilfsmittel, wie ein speziell angepasster Rollstuhl, fallen jedoch in die Leistungspflicht der Kassen. Offen ist, wer für Hilfsmittel in ambulant betreuten Wohnformen verantwortlich ist. In der Praxis gibt es häufig Streit darüber, wer die Kosten für ein Hilfsmittel übernehmen muss. Betroffene sollten sich nicht gleich von einem ablehnenden Bescheid abschrecken lassen, sondern auf ihre Ansprüche bestehen.

Darüber hinaus sind laut WBVG »die vertraglich vereinbarten Pflege- oder Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen«. Woran sich dies messen



lässt, ist nicht immer eindeutig zu bestimmen. So gibt es Expertenstandards für die Pflege und Leitlinien für Ärzte. Für hauswirtschaftliche Leistungen in Großhaushalten, beispielsweise Wohnheimen, gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften, beispielsweise zur Hygiene. Schwieriger wird es jedoch für die (pädagogischen) Betreuungsleistungen. Hierzu gibt es – regional unterschiedlich – Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Einrichtungen. Das Maß der Dinge ist der »normale« fachliche Stand. Eine außergewöhnlich hohe oder individuell bewertete Qualität von Leistungen lässt sich auf Grundlage des WBVG nicht einfordern.

Welche vertraglich vereinbarten Leistungen tatsächlich im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Betreuung und der Pflege erbracht werden, hängt vom individuellen Bedarf der betroffenen Person ab. So kann es durchaus zum Kon-

zept der Einrichtung gehören, dass Mahlzeiten nicht durch die Einrichtung zubereitet und verteilt werden, sondern die Bewohner selbst hauswirtschaftliche Aufgaben übernehmen. Welche Hilfen genau nötig sind, wird üblicherweise in regelmäßigen Hilfeplangesprächen geklärt. Dabei besprechen Vertreter der Betreuungseinrichtung und der Kostenträger zusammen mit dem behinderten Menschen, was notwendig ist.

TIPP

In den meisten Bundesländern ist geregelt, dass die Bewohner Mitspracherechte haben, beispielsweise bei der Gestaltung des Speiseplanes oder der gemeinschaftlichen Aktivitäten. Vertreten werden alle Bewohner durch einen Bewohnerbeirat oder Bewohnerfürsprecher.

...❖ WAS PASSIERT, WENN SICH DER BEDARF ÄNDERT?

...➔ Wenn eine Einrichtung vertraglich Wohnen mit Betreuung und/oder Pflege zusichert, ist sie nach dem WBG verpflichtet, ihre Leistungen den Bedarfen der Bewohner anzupassen. Eine solche Vertragsanpassung hat den Sinn, dass bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Bewohner nicht aus der Einrichtung ausziehen muss.

Meistens ist es die Einrichtung, die einen (höheren) Bedarf an Leistungen feststellt und eine entsprechende Änderung der vertraglichen Leistungen und damit auch des Entgeltes verlangt. Je nachdem, wer die Kosten dafür übernimmt, gibt es dafür unterschiedliche Verfahren (s. S. 19 ff.). Grundsätzlich muss sich jemand, der einen Vertrag nach dem WBG abgeschlossen hat, auch darauf verlassen können, dass er in der Wohnform auch alle benötigten Leistungen erhält.

Sollen die Leistungen angepasst werden, muss die Einrichtung schriftlich begründen, warum die Leistungsanpassung notwendig ist. Dazu gehört auch, dass alte und neue Leistungen sowie die zugehörigen Entgelte gegenüber gestellt werden.

Es gibt jedoch eine Ausnahme von der Anpassungspflicht: Die Einrichtung kann beim ersten Vertragsabschluss nach dem WBG bestimmte Leistungen ausschließen. Dies ist beispielsweise denkbar, weil bei zunehmendem Alter evtl. neue Herausforderungen in der Pflege anfallen. So kann es durchaus Sinn machen, dass Einrichtungen mit Verweis auf ihr Versorgungskonzept aufwändige Pflege etwa von Menschen mit chronischen, starken Schmerzen oder mit Dauerbeatmung ausschließen, weil dafür weder die passenden Räumlichkeiten noch das geschulte Personal vorhanden sind.



Im Vertrag muss hervorgehoben sein, wenn bestimmte Leistungen von der Pflicht zur Leistungsanpassung ausgeschlossen werden sollen.

Nach dem WBG ist der Ausschluss nur wirksam, soweit die Einrichtung hieran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet worden ist. Die schriftliche Begründung muss sich an objektiven Kriterien messen lassen und aus dem Leistungskonzept ergeben. Dadurch soll verhindert werden, dass die

Einrichtung einen Ausschluss an eine bestimmte Person koppelt. Der Leistungsausschluss muss auch auf andere Bewohner in der gleichen Bedarfslage übertragbar sein. Sofern ein Umzug notwendig ist, hat die Einrichtung die Pflicht, zusammen mit dem Betroffenen zu überlegen, wie seine Bedarfe gedeckt werden können (s. S. 24).

Für Menschen mit Behinderungen sieht das WBG einen besonderen Schutz vor. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sollen behinderte Menschen bei Änderungen des Betreuungsbedarfs, zum Beispiel wenn sie pflegebedürftig werden, davor geschützt werden, ihre gewohnte Umgebung verlassen zu müssen.

Der Ausschluss von Leistungen soll daher nur unter der Berücksichtigung besonderer Belange der behinderten Menschen vereinbart werden dürfen.

Trotzdem ist in Grenzen der Ausschluss einer Pflicht auch bei Einrichtungen der Behindertenhilfe möglich.



Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe können sich auf die Betreuung von Personen eines bestimmten Alters oder mit bestimmten Behinderungen vertraglich beschränken. Trotzdem müssen die Belange der behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Bei einem alten Heimvertrag, der nun unter das WBG fällt, hätte der Hinweis auf den Ausschluss von Leistungsanpassungen spätestens am 1. Mai 2010 erfolgen müssen. Wurde das versäumt, gelten die Regelungen des WBG zu Gunsten der Bewohner. Das heißt in diesem Fall, dass der Ausschluss von Leistungsanpassungen nicht zulässig ist bzw. bei nachträglichen Änderungen der Vertrag fristlos kündbar ist.

KOSTEN UND FINANZIERUNG

❖ WAS BEZAHLT DAS SOZIALAMT?

Der Großteil der Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, erhalten Leistungen vom Sozialamt. Es handelt sich dabei meistens um die »Eingliederungshilfe«. Für diese ist in den meisten Bundesländern der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig. Anträge auf Leistungen können aber auch im örtlichen Sozialamt abgegeben werden. Von dort werden sie dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Üblicherweise haben Einrichtungen der Behindertenhilfe direkt mit den Sozialhilfeträgern Verträge über Leistungen und Kosten abgeschlossen. Zwischen beiden Seiten wird auch direkt abgerechnet. Deshalb sind Fragen zur Finanzierung für viele Bewohner von Behinderteneinrichtungen in der Praxis nicht von Bedeutung. Dennoch ist es hilfreich, zumindest einige grundlegende Regeln zur Finanzierungspraxis zu kennen.

Vereinbart sind für die Behindertenhilfe drei Arten von Kosten:

- **Grundpauschale:** Dazu gehören die Kosten für die Wohnung (auch bei einem getrennten Mietvertrag), Kosten für Dinge des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Hygieneartikel) und Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Wäschepflege und Zubereiten von Mahlzeiten
- **Maßnahmepauschale:** Darüber werden alle (pädagogischen) Betreuungsmaßnahmen abgerechnet, etwa zur Strukturierung des Tages oder auch benötigte Hilfe bei der Pflege
- **Umlage für Investitionsaufwendungen:** Darin sind beispielsweise Kosten für den Erhalt des Gebäudes und Inventars oder die Finanzierung von Dienstwagen enthalten.

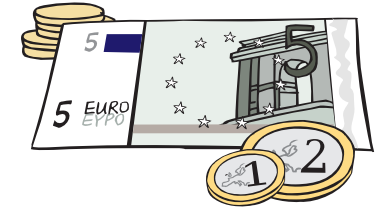
TIPP Wer ausreichend Einkommen und Vermögen hat, muss das Leben in der Behinderteneinrichtung (teilweise) selbst finanzieren. Grundsätzlich gelten auch für Selbstzahler die gleichen Kostensätze, die auch mit dem Sozialamt ausgehandelt werden – mit Ausnahme der Umlage für die Investitionsaufwendungen.

Der Umfang von Grund- und Maßnahmepauschale ergibt sich aus dem individuellen Hilfeplan, der mit jedem Menschen mit Behinderung erstellt wird. Die Investitionsaufwendungen werden für alle Bewohner nach einheitlichen Maßstäben berechnet, können sich aber in der Höhe unterscheiden.

Wird in einer Einrichtung der Behindertenhilfe auch Pflege im Sinne der **Pflegeversicherung** übernommen, beteiligt sich die Pflegekasse bei Pflegebedürftigen unabhängig von der Höhe der Pflegestufe pauschal mit zehn Prozent des vereinbarten Gesamtentgelts, maximal jedoch mit 256 Euro monatlich.

❖ WAS MUSS DER BEWOHNER BEZAHLEN?

➔ Die Sozialhilfe springt immer dann ein, wenn benötigte Hilfen und Leistungen weder aus dem Einkommen noch aus dem Vermögen des Bewohners bezahlt werden können. Dafür berechnet der Sozialhilfeträger alle Einkommen, etwa Renten oder Arbeitseinkommen. Bis auf einen kleinen monatlichen Restbetrag (»Taschengeld«) muss das gesamte Einkommen genutzt werden, um die benötigten Hilfen zu finanzieren. Auch vorhande-



nes Vermögen, etwa ein Sparbuch oder Hausbesitz muss zunächst aufgebraucht werden, bis auf ein »Schonvermögen« von insgesamt 2.600 Euro.

TIPP Eltern und Kinder müssen für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen, nur einen kleinen Beitrag zum Unterhalt leisten. Für 2013 wurde dieser Betrag auf 31,07 Euro monatlich festgelegt. Wird gleichzeitig auch Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet, erhöht sich der Unterhaltsbeitrag für beide Leistungen zusammen auf 54,97 Euro pro Monat.

Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe soll die Grundversorgung gewährleistet werden. Für den ganz persönlichen Bedarf verbleibt entweder aus dem eigenen Einkommen ein kleiner Restbetrag oder vom Sozialhilfeträger gibt es für Bedürftige

einen monatlichen Barbetrag. Dieses Taschengeld muss reichen, um persönliche Ausgaben, beispielsweise für private Geschenke, Frisör und auch Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkassen, zu finanzieren. Auch Geld für private Anschaffungen, etwa ein besonderes Computerspiel, muss aus dem Barbetrag zusammengespart werden. Wer Leistungen des Sozialamts bekommt oder dauerhaft in einer Einrichtung der Behindertenhilfe lebt, kann sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Strittig ist immer wieder, welche Leistungen der Einrichtung bereits in den pauschalierten Kosten für Wohnen, Versorgung, Betreuung und Pflege enthalten sind und was noch zusätzlich vom Bewohner gezahlt werden muss.

Kennzeichnung der Wäsche

Obwohl in vielen Verträgen als privat zu zahlende Zusatzleistung enthalten, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel entschieden, dass die Kennzeichnung der Wäsche zum Gesamtservice der Wäscheversorgung gehört – ohne weitere Zusatzkosten für den Bewohner (Aktenzeichen 10 A 902/13, Urteil vom 09.08.2013). Gerichtsentscheidungen gelten im-

mer nur für den Einzelfall und lassen sich nicht verallgemeinern. So hat das Landgericht Magdeburg einen vergleichbaren Fall ganz anders beurteilt (Aktenzeichen 2 S 172/11, Urteil vom 21.12.2011).

Sicherheitsprüfung privater Elektrogeräte

Aus Sicherheitsgründen müssen Wohneinrichtungen jährlich die Sicherheit aller Elektrogeräte innerhalb des Hauses überprüfen lassen, unabhängig davon, wem die Geräte gehören. Es spricht viel dafür, dass die Betreiber diese Kosten nicht einfach einzeln mit dem Bewohner abrechnen dürfen oder diesen zur Beauftragung eines Elektrofachbetriebs auf eigene Kosten verpflichten dürfen.

Fahrten zum Arzt

Eine Einrichtung der Behindertenhilfe muss notwendige Besuche der Bewohner beim Arzt sicherstellen. Dabei fallen Kosten an, sowohl für die Fahrt als auch Personalkosten, wenn eine Betreuungskraft als Begleitperson mitkommt. Im Vertrag muss geregelt sein, ob und wie Fahrten und die Begleitung abgerechnet werden. Mit der Begleitung zu medizinisch notwendigen Arztbesuchen von Bewohnern

einer Pflegeeinrichtung hat sich kürzlich auch der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof in Mannheim beschäftigt (zum Nachlesen: Aktenzeichen 6 S 773/11, Urteil v. 09.07.2012). Andere Gerichte können das anders sehen.

❖ WELCHE KOSTENSTEIGERUNGEN SIND MÖGLICH?

Für Einrichtungen, für die das WBVG gilt, kann das Entgelt verändert werden wenn ...

- sich die benötigten Leistungen verändern und sich aus der Leistungsanpassung eine Veränderung des Entgeltes ergibt
- sich die Bemessungsgrundlage für das Entgelt ändert

Je nachdem, wer das Entgelt zahlt, gibt es für beide Situationen verschiedene gesetzliche Vorgaben.

Wenn sich der **Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Bewohners einer Einrichtung ändert**, ist die Einrichtung verpflichtet, ein Angebot zu machen, wie sie ihre Leistungen diesem Bedarf anpassen kann (s. S. 14 f.).

Erhalten die Bewohner **Leistungen des Sozialamtes**, beispielsweise Eingliederungshilfe, kann die Einrichtung gegenüber dem Sozialhilfeträger erklären, dass sich der Hilfebedarf verändert hat und ohne Zustimmung des Bewohners eine Anpassung des Vertrages und des Entgelts verlangen. Da Leistungen der Eingliederungshilfe jedoch immer auch über ein Hilfeplanverfahren bestimmt werden, wird der Bewohner darüber auch in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Falls ein Bewohner die Leistungen der Einrichtung **vollständig selbst zahlt**, muss die Einrichtung ihm gegenüber schriftlich begründen, wie sich der Hilfebedarf verändert hat und welche Änderungen des Entgeltes sich daraus ergeben. Dazu muss die Einrichtung bisherige Leistungen und Entgelte den geplanten neuen Entgelten gegenüberstellen. Die Einrichtung muss dem Bewohner eine **Anpassung des Vertrages anbieten**. Selbstzahler sind nicht verpflichtet, ein verändertes Angebot anzunehmen. Sie können es im Sinne der Vertragsfreiheit auch teilweise oder vollständig ablehnen. Allerdings kann das dazu führen, dass dann die Einrichtung den Vertrag kündigt, weil eine fachgerechte Betreuung und Pflege nicht möglich ist und der Einrichtung die Fortsetzung des

Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann (s. S. 29 f.).

Eine **Änderung der Bemessungsgrundlage** für das Entgelt ergibt sich regelmäßig durch allgemeine Kostensteigerungen. Daraus folgende Entgelterhöhungen müssen schriftlich angekündigt werden – wenigstens vier Wochen vor dem geplanten Termin. Diese Ankündigung muss den Termin, ab dem die Entgelterhöhung gelten soll, und den Betrag der Entgelterhöhung enthalten. Zusätzlich muss die Einrichtung detailliert begründen, bei welchen Kosten sich aus welchen Gründen Preissteigerungen ergeben. Dazu müssen bisherige und geplante Kosten inklusive eventueller Umlagen auf alle Bewohner einzeln gegenüber gestellt werden.

Investitionskosten können von der Einrichtung selbst festgesetzt werden. Hier muss also jeder Bewohner selbst prüfen, ob die veranschlagten Bezugsgrößen und die daraus berechneten Kostensteigerungen richtig und angemessen sind. Wenn allerdings der Sozialhilfeträger die Investitionskosten übernehmen soll, verhandelt er diese mit der Einrichtung.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften übernehmen Pflegekassen und Sozialhilfeträger manchmal nur einen Teil der Kosten. Nur diese Kosten werden dann mit der Einrichtung verhandelt. Zahlt der Bewohner beispielsweise selbst die Miete, ist er dann auch dafür verantwortlich, die Kostensteigerungen hierfür selbst zu prüfen und zu hinterfragen.

WER ZAHLT BEI ABWESENHEIT?

Viele Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe leben nicht immer in der Einrichtung. Sie fahren auch mal in den Urlaub oder verbringen die Wochenenden bei ihren Eltern. Das WBVG schreibt vor, dass während der gesamten Vertragsdauer alle Leistungen vorzuhalten sind. In dieser Zeit muss auch das Entgelt weiter gezahlt werden, zumindest die Kosten, die allein für die Vorhaltung des Platzes anfallen. **Ersparte Aufwendungen**, etwa für Lebensmittel, müssen jedoch vom Entgelt abgezogen werden. Dafür ist es zulässig, im Vertrag eine Pauschale zu vereinbaren.

Übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten des Bewohners in Einrichtungen der Behindertenhilfe, gibt es Vereinbarungen zum Entgelt bei Abwesenheit. Diese

Vereinbarungen sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Üblicherweise wird dabei auch festgelegt, für wie viele Tage bei Abwesenheit die Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen werden.



Erkundigen Sie sich beim Sozialhilfeträger, für wie viele Tage der Abwesenheit Entgelte übernommen werden. Darüber hinausgehende Abwesenheitstage müssen eventuell aus eigener Tasche bezahlt werden.

Es ist es auch möglich, dass der Sozialhilfeträger in Zeiten der Abwesenheit sogar zusätzliche Leistungen übernimmt, beispielsweise »Besuchsbeihilfen«, um Kontakt zur Familie zu halten oder die Übernahme von Reisekosten. Hier prüft jedoch jedes Sozialamt den Einzelfall.

Wer Leistungen der Pflegeversicherung bekommt, hat bei Abwesenheitstagen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Pflegegeldes. Für Bewohner von Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe gilt die Regel, dass für jeden Tag der Pflege außerhalb der Einrichtung 1/30 vom jeweils bewilligten Pflegegeld ausgezahlt wird. Anders als bei den meisten Sozialhilfeträgern gelten hier auch Ab- und Anreisetage als Abwesenheitstag.

REGELN DES ZUSAMMENLEBENS

❖ WAS IST BEI DER NUTZUNG DES ZIMMERS UND DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN ZU BEACHTEN?

Unabhängig davon, ob jemand in seiner eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft oder in einem Wohnheim lebt, ist dies sein Zuhause. Deshalb gilt auch das eigene Zimmer als privater Raum. Daraus folgt, dass der Bewohner hier auch seine privaten Wünsche verwirklichen kann – solange dadurch nicht das Wohlbefinden Anderer eingeschränkt wird oder besondere Gefahren entstehen.

Eine Einrichtung, für deren Verträge das WBVG gilt, muss einen nutzbaren **Wohnraum** zur Verfügung stellen. Dazu gehört auch eine ausreichende Möblierung, wenigstens mit Bett, Schrank, Tisch und Stuhl. Welche Möbel von der Einrichtung gestellt werden, wird im Vertrag oder in einer Anlage dazu aufgelistet. Bewohner können häufig auch ihre eigenen Möbel mitbringen und ihr Zimmer so gestalten, wie sie es möchten. Ähnliches gilt auch für Gemeinschaftsräume, wobei dann die Interessen aller Nutzer zu berücksichtigen

sind. Hohe Anforderungen stellen die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer an den Brandschutz. An den strengen Regeln können gute Ideen manchmal scheitern. Sie dienen aber dem Schutz der Bewohner vor unberechenbaren Gefahren.

Grundsätzlich haben Bewohner von Behinderteneinrichtungen das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Dazu gehört auch, dass sie einen **Zimmerschlüssel** erhalten und ihr Zimmer abschließen dürfen. Die Grenzen sind jedoch erreicht, wenn die Sicherheit des Bewohners gefährdet wird, etwa weil er nicht in der Lage ist, sein von innen verschlossenes Zimmer im Notfall zu öffnen. Im Bewohnervertrag sollte geregelt sein, welche Schlüssel der Bewohner erhält.

Zum Recht auf Privatheit gehört prinzipiell, dass jeder Bewohner wenigstens sein eigenes Zimmer hat. In vielen Bundesländern sind jedoch auch **Zwei- oder Mehrbettzimmer** in Einrichtungen für behinderte oder pflegebedürftige Menschen erlaubt. Sofern der Vertrag für ein Einzelzimmer abgeschlossen wurde, hat die Einrichtung kein Recht, nachträglich einen zweiten Bewohner mit im Zimmer unterzubringen.

Viele Aspekte des Zusammenlebens sind nicht im Vertrag, sondern in der Anlage als **Hausordnung** geregelt. Hier gibt es beispielsweise Regeln zu Ruhezeiten oder zur Nutzung der Gemeinschaftsräume. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung können eine Kündigung zur Folge haben.



Ein Gericht hat bestätigt, dass eine fristlose Kündigung wegen Missachtung des Rauchverbots in einem Pflegeheim zulässig ist. Das Werfen von Gegenständen und Essensresten aus dem Fenster sei im konkreten Fall jedoch kein Kündigungsgrund.

In vielen Bundesländern ist vorgeschrieben, dass in Einrichtungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen ein sogenannter »Bewohnerbeirat« oder »Fürsprecher« gewählt werden müssen. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats müssen bei einigen Entscheidungen der Einrichtungsleitung beteiligt werden. Das können beispielsweise die Hausordnung und die Angebote zur Freizeitgestaltung sein. Wünsche der Bewohner können über den Bewohnerbeirat an die Leitung der Einrichtung herangetragen werden.



Gibt es **Schäden** am Eigentum der Bewohner, ist zu unterscheiden, wer diese verursacht hat. Die Einrichtung hat einen umfassenden Auftrag zur Versorgung und Betreuung, die auch die Leistungen der dort Beschäftigten umfasst. Insofern ist die Einrichtung auch haftbar für alle Schäden, die den Bewohnern entstehen. Dafür haben die Einrichtungen in der Regel eine umfassende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Hat ein Bewohner Schäden verursacht oder eine Person verletzt, muss er selbst dafür eintreten, sofern er in der Lage ist, sein Fehlverhalten zu beurteilen. Um sich abzusichern, sollten auch Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe eine private Haftpflichtversicherung haben.

WER BESTIMMT ÜBER EINEN UMZUG IN DER EINRICHTUNG?

Im Vertrag muss enthalten sein, welches Zimmer zur Verfügung gestellt wird. Eine nachträgliche Änderung des Zimmers, des Wohnbereichs oder sogar des Wechsels beispielsweise vom Wohnheim in ein ambulant betreutes Wohnen ist nur durch die Anpassung des Vertrages möglich. Dabei gelten die auf Seite 19f beschriebenen Regeln, auch wenn sich aus der Anpassung des Vertrages keine Veränderung des Entgeltes ergibt.

In der Regel besprechen Bewohner, Fachkräfte der Einrichtung und evtl. Angehörige gemeinsam, ob und warum ein Umzug nötig ist. Letztlich handelt es sich jedoch um eine Änderung des Vertrages, der alle Vertragspartner zustimmen müssen. Kommt es aufgrund des Umzugs auch zu Veränderungen von Leistungen des Sozialhilfeträgers, kommt es zum Hilfeplanverfahren unter Beteiligung der Kostenträger.

MÄNGEL UND NICHTLEISTUNG

AN WEN KANN ICH MICH BEI PROBLEMEN WENDEN?

Obwohl im Vertrag und in seinen Anlagen Vieles geregelt wird, kann es in der Praxis dennoch zu Problemen kommen. Wichtig ist, solche Dinge möglichst früh anzusprechen. Die meisten Einrichtungen haben ein **Verfahren für Beschwerden** entwickelt. In machen Bundesländern ist dies sogar gesetzlich vorgeschrieben. Ansprechpartner der Einrichtung für Beschwerden ist entweder eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person oder die verantwortliche Fachkraft für den betroffenen Bewohner, seinen Wohnbereich oder seine Wohngruppe. Wenn über diesen Weg nicht die gewünschte Verbesserung erreicht wird, kann man sich an die Vorgesetzten oder die Leitung der Einrichtung wenden.

Auch der Bewohnerbeirat hilft, wenn es zu Problemen kommt (s. S. 23). Der Bewohnerbeirat vertritt die Interessen der Bewohner gegenüber der Leitung der Einrichtung und kann beispielsweise darauf hinwirken, dass Probleme, die mehrere Bewohner betreffen, gelöst werden.



Sofern die Einrichtung unter die Landesregelungen für Pflege-, Wohn- und Betreuungseinrichtungen fällt, ist eine Aufsichtsbehörde für die Qualität der Einrichtungen zuständig. Vielerorts heißt diese Behörde »**Heimaufsicht**«. Die Mitarbeiter dort müssen begründeten Beschwerden nachgehen und können prüfen, ob die Einrichtung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Bei Mängeln kann die Heimaufsicht Auflagen, beispielsweise einen Belegungsstopp, erlassen, bis die Mängel behoben sind. In gravierenden Fällen kann die Heimaufsicht auch eine Einrichtung schließen und eine andere Unterkunft für die Bewohner suchen.

Der Bewohner kann sich auch an einen Rechtsanwalt wenden, der möglicherweise eine Klage beim Zivilgericht einreicht. Die dafür entstehenden Kosten können eventuell erstattet werden.

...❖ WANN GIBT ES SCHADENS- ERSATZ ODER GELD ZURÜCK?

Erfüllt die Einrichtung eine vereinbarte Leistung nur mangelhaft, unvollständig oder sogar gar nicht, kann der Bewohner eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen. Dies ist nach dem WBG grundsätzlich sogar rückwirkend bis zu sechs Monaten möglich. Dazu muss der Bewohner schriftlich mitteilen, warum und in welcher Höhe das Entgelt gemindert wird. Soll das Entgelt auch rückwirkend gemindert werden, muss dies ebenfalls begründet und der Zeitraum genannt werden. Beanstandungen können am Wohnraum, aber auch bei den vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen auftreten.

Ist der **Wohnraum** betroffen, muss der Bewohner oder dessen gesetzlicher Vertreter den Mangel allerdings so schnell wie möglich der Einrichtungsleitung melden – aus Beweisgründen am besten schriftlich. Die Kürzung kann bis zum Tag der Beseitigung des Mangels verlangt werden. Die Höhe des Kürzungsbetrags hängt von der Beeinträchtigung der Wohnqualität ab. So ist die Beeinträchtigung im Winter durch eine defekte Heizung sicherlich größer als ein aus Sicherheitsgründen nicht betretbarer Balkon.

Von den **Rechten** auf Entgeltminderung können viele Bewohner jedoch nicht profitieren. Geminderte Beträge stehen häufig den Kostenträgern, also Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger zu. Gibt es Mängel bei der Pflege und hat die Pflegekasse wegen eines bestimmten Mangels das Entgelt bereits gekürzt, kann der Bewohner nicht noch einmal seinen Anteil für diesen Mangel kürzen. Übernimmt das Sozialamt Teile oder alle Kosten der Einrichtung, kann der Bewohner nur Entgeltminderungen bis zur Höhe seines eigenen Finanzierungsanteils geltend machen. Übernimmt der Sozialhilfeträger die kompletten Kosten, stehen dem Sozialhilfeträger auch alle Entgeltminderungen zu.

TIPP Selbstzahler sollten bei Mängeln prüfen, ob es Daueraufträge für die Entgelte gibt. Diese müssen eventuell verändert werden.

Unabhängig vom Recht auf Minderung des Entgeltes kann auch **Schadenersatz oder Schmerzensgeld** geltend gemacht werden. Schadenersatz gibt es für Aufwendungen, die dem Betroffenen aus dem Sachschaden entstehen. So haben beispielsweise Gerichte entschieden, dass

eine Einrichtung für Schadenersatz sorgen muss, wenn Wäschestücke bei der Reinigung beschädigt werden oder verloren gehen. Das gilt übrigens auch dann, wenn die Einrichtung im Vertrag eine Haftung im Rahmen der Wäschepflege ausschließt. Andere Gerichte können das aber auch anders beurteilen.

Schmerzensgeld kann der Bewohner als Ausgleich für sein Leiden und seine Schmerzen verlangen, wenn eine Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung eingetreten ist.

Erleidet beispielsweise ein Bewohner Schmerzen, weil eine Betreuungskraft ihm aus Unachtsamkeit heißes Wasser über das Bein gießt und die Brandwunde medizinisch behandelt werden muss, kann der Bewohner neben Schadenersatz für Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse auch Schmerzensgeld von der Einrichtung verlangen. Dieser Anspruch richtet sich nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Einrichtung ist entsprechend des gemeinsamen Vertrages verpflichtet, den Bewohner zu betreuen und zu pflegen. Sollten hierbei pflegerische Standards (s. S. 13) verletzt werden, kommt es leicht dazu, dass der Bewohner Schmerzen erleidet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verletzung durch einen Fehler in der pflegerischen Versorgung eingetreten ist.

So kommt es vor, dass Bewohner schwer stürzen, weil sie unbeobachtet sind oder der Dekubitus (Druckgeschwür) nicht richtig behandelt wird. Seelische Leiden können nur zu einem Anspruch auf Schmerzensgeld führen, wenn dadurch eine Verletzung der Gesundheit eintritt.

TIPP Wer Schmerzensgeld aufgrund von Pflegefehlern verlangen will, sollte von dem Zustand ein Foto machen, um später Beweise zur Hand zu haben. Helfen kann ebenfalls eine Kopie der Pflegedokumentation.

KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

...❖ WIE KÖNNEN BEWOHNER KÜNDIGEN?

Grundsätzlich werden Verträge in Einrichtungen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nur in Ausnahmefällen, etwa für eine Kurzzeitpflege, ist ein befristeter Vertrag nach dem WBG zulässig. Soll der Vertrag beendet werden, muss er deshalb üblicherweise gekündigt werden. Dazu räumt das WBG den Bewohnern verschiedene Möglichkeiten ein.

Der Bewohner kann seinen Vertrag jederzeit **ordentlich kündigen**, ohne weitere Angabe von Gründen. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Sie muss spätestens **am dritten Werktag eines Monats** bei der Einrichtungsleitung eingehen, wenn der Vertrag zum Monatsende enden soll. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag. Sonn- und Feiertage zählen nicht.

TIPP Ist jemand neu in einer Einrichtung eingezogen, gilt eine Probezeit. Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug kann der Bewohner den Vertrag ohne Frist kündigen. Wurde der Vertrag oder die zugehörigen vorvertraglichen Informationen erst nachträglich ausgehändigt, läuft die Frist erst ab dem Tag, an dem der vollständige Vertrag vorliegt.

Bei einer **Erhöhung des Entgeltes** kann der Bewohner jederzeit zu dem Termin kündigen, ab dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll. Da die Entgelterhöhung mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden muss, bleibt dem Bewohner wenigstens dieser Zeitraum, um sich nach einer Alternative umzusehen.

Schließlich ist eine **fristlose Kündigung aus wichtigem Grund** möglich. Ein »wichtiger Grund« liegt dann vor, wenn einem Bewohner nicht länger zugemutet werden kann, in der Einrichtung zu wohnen und dort betreut zu werden. In der Kündigung muss begründet werden, warum ein wichtiger Grund vorliegt. Im Zweifelsfall muss vor Gericht entschieden werden, ob der Grund für eine fristlose Kündigung ausreicht.

Besondere Regeln gelten, wenn Wohnraumüberlassung, Betreuungsleistungen und weitere Leistungen in **verschiedenen Verträgen** geregelt werden. Wird einer dieser Verträge von der Einrichtung gekündigt, kann der Bewohner als Reaktion darauf unverzüglich die anderen Verträge zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Wurden beim Einzug nicht alle Verträge vollständig ausgehändigt, beginnt die Laufzeit der zweiwöchigen Probezeit erst, wenn alle Verträge vollständig vorliegen. Ausnahmsweise ist es dann auch möglich, innerhalb der Probezeit nur den Vertrag zu kündigen, für den die Probezeit noch läuft.

TIPP Sollen getrennte Verträge gekündigt werden, muss für **alle Verträge** geprüft werden, dass sie zum gleichen Zeitpunkt und unter Wahrung der notwendigen Frist gekündigt werden.



...❖ KANN DIE EINRICHTUNG KÜNDIGEN?

Eine Kündigung durch die Einrichtung ist laut WBG nur aus **wichtigem Grund möglich**. Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen und eine schlüssige Begründung enthalten.

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist, dass die Einrichtung aufgrund der Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners eine **Anpassung des Vertrages** angeboten hat (s. Seite 14 f.), die der Bewohner jedoch nicht angenommen hat. Auch dann muss geprüft werden, ob bei einer Ablehnung der Vertragsanpassung der Einrichtung die Weiterführung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, weil sie eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht mehr erbringen kann.

Vor der endgültigen Kündigung muss die Einrichtung nochmals auf die Notwendigkeit der Vertragsanpassung hinweisen und dem Bewohner eine angemessene Frist setzen, um auf dieses erneute Angebot zu reagieren. Lehnt der Bewohner nach Ablauf der Frist die Vertragsanpassung weiterhin ab, kann die Einrichtung fristlos kündigen.

Wurde bereits im Vertrag eine Anpassung des Vertrages auf bestimmte **Leistungen ausgeschlossen** (s. Seite 8) und ist für die Einrichtung die Weiterführung des Vertrages nicht zumutbar, kann sie mit Verweis auf den Ausschluss der Leistungsanpassung fristlos kündigen.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt auch, dass der **Bewohner seine Pflichten schuldhaft grob verletzt** hat. Hier muss zunächst geklärt werden, ob überhaupt ein Verschulden vorliegt. Ein Bewohner, der sein Fehlverhalten nicht als solches erkennen kann, handelt auch nicht schuldhaft. Darüber hinaus muss der Bewohner eine grobe Pflichtverletzung begangen haben, die dazu führt, dass der Einrichtung eine Weiterführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Das wären beispielhaft mehrfache tätliche Angriffe auf Mitbewohner oder Betreuungspersonal oder das Be-

gehen einer Straftat. Hier muss immer im Einzelfall abgewogen werden, wessen Interessen zu schützen sind.

TIPP Eine Einrichtung darf den Vertrag nicht kündigen, um eine Erhöhung des Entgeltes durchzusetzen.

Die Einrichtung kann auch kündigen, wenn der Bewohner mit seinen **Zahlungen in Verzug** geraten ist. Ein Kündigungsgrund besteht dann, wenn der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine das Entgelt nicht bezahlt oder einen Teil des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, nicht entrichtet. Es besteht aber auch dann, wenn er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung eines Betrages in Rückstand gerät, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Die Einrichtung muss den Bewohner zunächst darauf hinweisen, dass eine Kündigung beabsichtigt ist und ihm eine angemessene Frist zur Zahlung setzen. Nach Ablauf der Frist kann die Kündigung erfolgen. Der Bewohner kann die Kündigung mit Zahlung des Entgelts noch vor Zugang der Kündigung verhindern. Zahlt der Bewohner nicht und

zieht nicht freiwillig aus, so muss die Einrichtung auf Räumung des Zimmers klagen. Zahlt der Bewohner das Entgelt in voller Höhe innerhalb von zwei Monaten, nachdem er die Klage erhalten hat, wird die Kündigung unwirksam.

Schließlich kann die Einrichtung auch kündigen, wenn sie den **Betrieb einstellt** oder sich die Art des Betriebes wesentlich ändert. Auch hier müssen im Einzelfall die Interessen der Bewohner und der Einrichtung gegeneinander abgewogen werden. Bei einer Betriebsveränderung muss die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Monats eingegangen sein, um zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam zu sein.

WER ORGANISIERT DEN UMZUG UND TRÄGT DIE KOSTEN?

In bestimmten Fällen muss die Einrichtung einen angemessenen **Leistungsersatz nachweisen**. Das gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner aus wichtigem Grund gekündigt hat, weil ihm die Weiterführung des Vertrages nicht mehr zuzumuten war, oder weil die Einrichtung mit Blick darauf gekündigt hat, dass sie den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert. »Leistungser-

satz« bedeutet, dass die Einrichtung eine andere Einrichtung oder Dienstleister vorschlagen muss, um die Bedarfe des ausziehenden Bewohners zu decken. Es muss nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages kommen.

TIPP Betroffene sollten sich nach einer Kündigung auch selbst nach einer neuen Einrichtung umsehen. Pflegekassen und viele Heimaufsichten helfen bei der Suche.

In den oben genannten Fällen muss die bisherige Einrichtung angemessene **Umzugskosten erstatten**. Was als »angemessen« gilt, legt der Gesetzgeber nicht genau fest. Durch verschiedene Kostenvorschläge sollte der Bewohner jedoch nachweisen, dass seine Umzugskosten auf marktüblichen Preisen beruhen.

TIPP Anders als bei vielen üblichen Mietverträgen müssen Bewohner eines Wohnraums, für den die Regeln des WBVG gelten, wahrscheinlich keine Renovierungen oder deren Kosten übernehmen. Gerichtsurteile lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Bei **getrennten Verträgen** kann ein Leistungersatz für jeden gekündigten Vertrag eingefordert werden. Sind verschiedene Institutionen Vertragspartner, sind sie gemeinsam in der Pflicht. An den Umzugskosten muss sich der Vertragspartner für den Wohnraum allerdings nur beteiligen, wenn sich der Kündigungsgrund aus der Wohnung ergibt.

...❖ WAS PASSIERT, WENN DER BEWOHNER STIRBT?

Grundsätzlich endet ein Vertrag nach dem WBVG mit dem Tod des Bewohners. Eine Kündigung durch die Erben ist nicht erforderlich. Nach dem Todestag enden automatisch auch die Leistungen von Sozialhilfeträger und Pflegekassen.

In der Praxis stellt das Ende des Vertrages mit dem Todestag jedoch ein Problem dar, weil theoretisch auch sofort das Zimmer des Verstorbenen geräumt werden müsste. Um dem zu entgegen, ist es laut WBVG möglich, eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, nach der der Vertrag für den überlassenen Wohnraum für höchstens zwei weitere Wochen über den Todestag hinaus gilt. Für diesen Zeitraum zahlen jedoch weder Pflegekasse noch Sozialamt. Es muss daher eine andere Person, bei-

spielsweise ein Angehöriger, diesen Vertrag vereinbaren und für die Zahlung des Entgelts einstehen.

Für die Zeit nach dem Tod darf nur das Entgelt berechnet werden, das im Zusammenhang mit dem Wohnraum anfällt. Wurde ein Gesamtvertrag für Wohnen, Versorgung und Betreuung abgeschlossen, darf nur ein anteiliges Entgelt für den Wohnraum, abzüglich ersparter Aufwendungen, berechnet werden.



Gerichte haben in bestimmten Fällen entschieden, dass Vertragsklauseln zur Räumung der Wohnung und zur kostenpflichtigen Einlagerung von Möbeln des Verstorbenen nicht zulässig sind. Will eine Einrichtung die Wohnung oder das Zimmer räumen, muss sie vor dem Zivilgericht die Erben auf Räumung verklagen.

BERATUNGSANGEBOTE

• Beratungshotline der Verbraucherzentralen

Für alle rechtlichen Fragen zu Vertragsabschluss, Probewohnen, Entgelterhöhung, Kündigung u.v.m.

Tel.: 01803 – 66 33 77

(Mo und Mi 9 – 14 Uhr, Di 13 – 18 Uhr;
9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus dem deutschen Mobilfunknetz)

E-Mail: wbgv@vzbv.de

Internet: www.vzbv.de/wbgv

• Informations- und Beratungsdienst der BIVA (Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e.V.)

Für Fragen zum Leben in einer Wohn- und Betreuungseinrichtung, zu Qualitätsmerkmalen, zu Verträgen und Unterstützung von Bewohnerbeiräten

Tel.: 02254 - 70 45

E-Mail: beratung@biva.de

Vorgebirgsstraße 1
53913 Swisttal-Heimerzheim

LITERATUR

- **Vertrag im Blick**

kostenlose Broschüre der Verbraucherzentralen; erhältlich in vielen Beratungsstellen und als Download im Internet: www.vzbv.de/wbvg.htm

- **Gut leben im Heim**

Ratgeber der Verbraucherzentralen,
1. Aufl. 2013.
9,90 EUR zzgl. Versandkosten.

Bestellung:
Tel.: 0211 - 38 09 555
Fax: 0211 - 38 09 235
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

- **Behinderung – Alle Leistungen und Rechte, die Ihnen zustehen**

Ratgeber der Verbraucherzentralen
in Zusammenarbeit mit dem ARD-
Ratgeber Recht, 2. Aufl. 2013
11,90 EUR zzgl. Versandkosten

Bestellung:
Tel.: 0211 - 38 09 555
Fax: 0211 - 38 09 235
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

IMPRESSUM

Diese Broschüre wurde im Rahmen des gemeinsamen Projektes »Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe« von elf Verbraucherzentralen und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. veröffentlicht.

Mehr Informationen unter www.vzbv.de/wbvg.

Text: © Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Illustrationen: Reinhild Kassing, Kassel
Gestaltung: Wolfgang Scheffler, Mainz
Druck: Nino Druck GmbH, Neustadt/Weinstraße
Auflage: 1. Auflage; Stand November 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Broschüre darf ohne Genehmigung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen auch nicht mit (Werbe)-Aufklebern o. Ä. versehen werden. Die Verwendung der Broschüre durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Zwecken geschehen oder den Eindruck einer Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen erwecken.

Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe – Ihre Rechte nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Beratungshotline: 01803 – 66 33 77*

**Für alle rechtlichen Fragen zu Vertragsabschluss,
Probewohnen, Entgelterhöhung, Kündigung u.v.m.**
(*Mo und Mi von 9 – 14 Uhr, Di 13 - 18 Uhr;
9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz und max.
42 Cent pro Minute aus dem deutschen Mobilfunknetz)

**Beratungsanfragen per E-Mail :
wbvg@vzbv.de**

verbraucherzentrale

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend